

Deutscher Anglerverband Landesverband Berlin e. V.

*Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V.,
Landesanglerverband Brandenburg e.V.,
Motoryachtverband Berlin e.V.*



Verfahrensordnung der Rechtskommission

Versionen

01.08.2019	1. Entwurf
24.10.2019	2. überarbeiteter Entwurf
04.12.2019	Im Verbandsausschuss abgestimmte Endfassung

Inhaltsverzeichnis

<i>Verfahrensordnung der Rechtskommission</i>	1
1. <i>Allgemeines</i>	4
2. <i>Unabhängigkeit</i>	4
3. <i>Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</i>	4
4. <i>Verbandsstrafen</i>	4
5. <i>Einleitung von Verfahren</i>	4
6. <i>Verfahrensvorschriften</i>	5
7. <i>Entscheidungen</i>	6
8. <i>Rechtsmittel</i>	7
9. <i>Wiederaufnahme von Verfahren</i>	7
10. <i>Vollstreckung</i>	7
11. <i>Inkrafttreten</i>	8

1. Allgemeines

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf und die Grundsätze der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Anrufung der Rechtskommission des Deutschen Anglerverbandes Landesverband Berlin e.V. (im Folgenden kurz LVB).

Die Mitglieder des LVB, seine Bezirksverbände und Vereine müssen¹ alle entstehenden innerverbandlichen Streitigkeiten vor die Rechtskommission zur Entscheidung bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Den Mitgliedern des LVB ist es im Zusammenhang mit den vorgelegten Sachverhalten untersagt, sich durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien Genugtuung² zu verschaffen. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des LVB, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

2. Unabhängigkeit

Die Rechtskommission ist in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des LVB. Sie entscheidet ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen des LVB sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie ist berechtigt, ihre Entscheidungen in den Protokollen und Publikationen des LVB zu veröffentlichen.

3. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Zusammensetzung der Rechtskommission ist in der Satzung des LVB (dort § 13 Abs. 1) geregelt.

Die Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Diese dürfen an der zu entscheidenden Angelegenheit nicht beteiligt sein.

4. Verbandsstrafen

Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegen im Ermessen der Rechtskommission. Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg sind zu beachten. Die Sanktionierungsmöglichkeiten sind in der Satzung des LVB abschließend geregelt.

5. Einleitung von Verfahren

Die Rechtskommission kann von jedem Mitglied oder Organ des LVB angerufen werden.

¹ vgl.u.a. **LG Kassel, Urteil vom 17. Juni 2011 – 4 O 1993/10 –, juris** (Hat ein Verein ... dessen Rechtsordnung anerkannt, die u.a. regelt, dass Verbandsstreitigkeiten vorrangig der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten erst eröffnet, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.)

² Dies sind hier insbesondere sachfremde Unmutsbekundungen gegen Entscheidungen der Rechtskommission, diffamierende Äußerungen über am Verfahren Beteiligte, Hetzschriften etc. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft.

Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen beim Vorsitzenden der Rechtskommission in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Antragschrift hat zu enthalten:

- den Antragsgegner mit Anschrift;
- die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll;
- die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden;
- die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugenbefragung;
- die Unterschrift des Antragsstellers. Wird die Antragschrift von einem Verein oder einem Organ eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.

6. Verfahrensvorschriften

Beteiligte

Als Verfahrensbeteiligte gelten: Antragssteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige.

Zu beteiligen ist, wer durch eine erlassene Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

Entscheidungen ergehen aufgrund mündlicher Anhörung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar.

Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die Rechtskommission ist nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

Terminierung und Ladung

Nach Einleitung eines Verfahrens hat die Rechtskommission alsbald³ Termin zur mündlichen Anhörung anzusetzen. Der Vorsitzende der Rechtskommission bestimmt den Termin zur mündlichen Erörterung und lädt die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des LVB oder der Mitglieder auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände. Ein Termin kann im gegenseitigen Einvernehmen auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinen Feiertag stattfinden.

Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Anhörung soll die Frist von mindestens einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zum anberaumten Termin mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet die Rechtskommission.

Der Vorsitzende ist zur Vorbereitung der Entscheidung berechtigt, Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtskommission vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist

³ Gemeint ist sachbezogen zeitnah. Aufgrund beizubringender Unterlagen oder wegen nachvollziehbarer terminlicher Schwierigkeiten oder sonstiger objektiver Hinderungsgründe soll vermieden werden, dass eine Anrufung der Rechtskommission wegen Zeitablaufs scheitert.

über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.

Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Anhörung erscheinen, haben sie dies umgehend, notfalls fernmündlich oder telegraphisch, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll. Anträge, die das Verfahren bewusst verschleppen, sind zurückzuweisen.

Die Anhörungen der Rechtskommission sind nicht öffentlich.

Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.

Ein Mitglied der Rechtskommission darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, oder sein Verein/Bezirksverband unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtskommission auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt.⁴ Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern der Rechtskommission unverzüglich bekannt zu geben. Die Ablehnung der ganzen Rechtskommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Mündliche Anhörung

Die Anhörung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtskommission für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Befragung aus dem Sitzungsraum. Anschließend hört er die beteiligten Parteien an und befragt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu befragen.

Die Mitglieder der Rechtskommission und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort. Über alle Anhörungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtskommission und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied der Rechtskommission beauftragen.

Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen oder ihn aus dem Sitzungsraum verweisen. Ergeben sich in der Anhörung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich in derselben Zusammensetzung der Rechtskommission fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

7. Entscheidungen

Sofern zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung zu erreichen war, muss eine Entscheidung gefällt werden. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtskommission vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung. Stimmenthaltung bei der Entscheidungsfindung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung

⁴ BGH, NJW [Neue Juristische Woche] 1981, S. 744

Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der Rechtskommission zur Folge.

Nach einer mündlichen Anhörung ist die Entscheidung im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichten.

Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.

Die Entscheidungen müssen enthalten:

- die Bezeichnung des Rechtsausschusses;
- Zeit und Ort einer mündlichen Anhörung;
- den Verhandlungsgegenstand;
- die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses;
- die Namen der Parteien;
- den Tenor der Entscheidung;
- den Tatbestand und die Entscheidungsgründe;
- die Unterschrift des Vorsitzenden.

Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Fehlen des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe), können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung der Rechtskommission hierüber ist unanfechtbar.

8. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen der Rechtskommission sind verbandsintern keine Rechtsmittel zulässig. Die Entscheidungen sind endgültig.

9. Wiederaufnahme von Verfahren

Die Rechtskommission kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ des LVB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtskommission durch Beschluss.

Der Antrag kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

10. Vollstreckung

Die Vollstreckung der Entscheidungen und Beschlüsse obliegt dem Vorstand des LVB. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an den Vorstand.

Geldbußen und ggf. Kosten sind spätestens einen Monat nach Aufforderung durch den Schatzmeister des LVB auf das in der Zahlungsaufforderung genannte Konto des LVB zu überweisen.

11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wurde gem. § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung durch den Verbandsausschuss am 03.06.2020 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.